1914/18



Zur Erinnerung an das deutsche Heldentum im Weltkrieg

Das Ehrenkreuz

zur

Erinnerung

an

die unvergänglichen Leistungen

des deutschen Volkes

im

Weltkriege 1914/1918

Verlag für Storm's Schriften, Augsburg

Umschlag-Entwurf: F. K. Ganzer / Zeichnung Hindenburgkopf: A. Richter
Klischee: F. Endreß / Druck: Hans Rösler / Sämtliche in Augsburg

Vorwort

Weltkriegsausbruch vor 20 Jahren. Deutschland setzte sich zur Wehr. Einig war die Nation. Ein unvergleichliches Heldentum im Glauben an Deutschland!

Den Millionen Helden, die zum Schutze der Heimat, zur Rettung deutscher Ehre einer Welt von Feinden getrotzt, dankten der Reichspräsident Generalfeldmarschall Paul von Hindenburg und die deutsche Reichsregierung unter Führung des Reichskanzlers Adolf Hitler mit der Stiftung eines Ehrenkreuzes.

Zur bleibenden Erinnerung hieran will diese Schrift festhalten, was deutsche Helden, Krieger, Witwen und Eltern im Glauben an ihr Vaterland vermocht; sie will aber auch kommenden Generationen eine Mahnung sein, an dem alten Geist opferbereiter Schicksalverbundenheit unentwegt festzuhalten.

Augsburg, den 1. August 1934

Aus Neudeck kommt die erschütternde Trauerkunde

„Reichspräsident Generalfeldmarschall von Hindenburg ist heute früh 9 Uhr in die Ewigkeit eingegangen".

Schmerzerfüllt beklagt ganz Deutschland den Tod eines seiner größten Helden.

Augsburg, den 2. August 1934

Dr. Karl Storm

Die Welt entbrannt!

Nahezu die ganze Welt erhob sich gegen Deutschland und seine Verbündeten: Österreich-Ungarn, die Türkei und Bulgarien. Diesen Zentralmächten stand die Entente gegenüber mit Rußland, Frankreich, England, Belgien, Serbien und Montenegro, der sich später anschlossen: Japan, Italien, Rumänien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kuba, Panama, Siam, China, Brasilien, Bolivia, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Haïti, Peru, Uruguay, Ecuador, Griechenland, Portugal, Hedschas, Liberia, Polen und die Tschechoslowakei.

Vier Jahre und 103 Tage Krieg

Amiens / Antwerpen / Argonnen / Arras / Bagdad / Baltikum / Bapaume / Belgrad / Braila / Brest-Litowsk / Bukarest / Cambrai Châlons / Champagne / Cholm / Cimone-Berg / Coronel / Damenweg / Dardanellen / Doggerbank / Douaumont / Dünaburg / Dünkirchen / Falklandinseln / Flandern / Gallipoli / Gaza / Gorlice / Grodno Gumbinnen / Hartmannsweilerkopf / b. Helgoland / Hermannstadt / Hermannstellung / Höhe 304 / Isonzo / Iwangorod / Kamerun / Karfreit Karpathen / Kaukasus / Kemmel / Kiautschou / Kokosani / Kolomea Kowno / Kronstadt / Ktesiphon / Kurland / Kut-el-Amara / Langemarck / Lemberg / Lodz / Longwy / Lorettohöhe / Lothringen / Lovcen / Lüttich / Mahiwa / Marne / Masuren / Mazedonien / Mons Mülhausen / Namur / Naroczsee / Neufchâteau / Nowo-Georgiewsk Péronne / Reims / Riga / Rokitnosümpfe / Saint-Quentin / Saloniki Sandfontein / Scapa Flow / Schaulen / Siebenbürgen / Siegfriedstellung / Skagerrak / Smorgon / Soissons / Somme / Stochod Sulvabucht / Tanga / Tannenberg / Tarnopol / Tarnow / Thiaumont / Toter Mann / Tutrakan / Vaux / Verdun / Villers-Cotterêts / -Bretonneux / Vittoria / Vogesen / Warschau / Wilna Woëvreebene / Wotanstellung / Wytschaete / Ypern / Zeebrugge

Vieltausend Stätten in Feindesland wie in der Heimat sind Zeuge deutschen Opfermuts und deutschen Heldentums!

Weltkrieg

1. August 1914 bis 11. November 1918

Der furchtbarste aller Kriege, aller Zeiten zwang Deutschland zu den Waffen. Krieg in fast ganz Europa, Krieg in Vorderasien und Afrika. Krieg zu Lande, zu Wasser und in den Lüften!

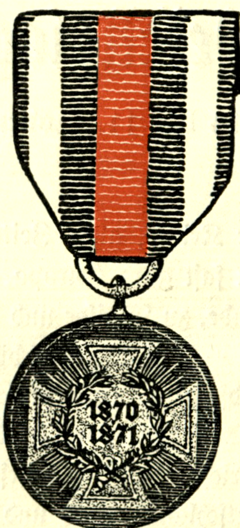
Deutschland kämpfte — mit drei Verbündeten — gegen eine Übermacht von 29 Feindstaaten. Hier 163 Millionen Einwohner auf 5,7 Millionen qkm Erdfläche, dort 1400 Millionen Menschen in einem an Kriegsmaterial aller Art unerschöpflichen Raum von 100 Millionen qkm. Deutschlands Heer und Marine waren durchdrungen von todesmutigem Widerstandswillen. Mit unvergleichlicher Tapferkeit kämpfte die ruhmreiche Armee, die prächtige Flotte und herrliche Kolonialtruppe! Selbst die verheerenden Wirkungen des grauenhaften Weltkrieges mit Offensiven, Seeschlachten und Luftkämpfen, mit Tank-, Gas- und Bombenangriffen, mit Aushungerungsblockade, mit Feuer und Stahl aus Millionen von Gewehren, Geschützen, Minen- und Flammenwerfern waren außerstande, Deutschland zu vernichten!

Doch dieses gewaltige Ringen um Sein oder Nichtsein hat unsägliche Opfer gefordert . . . 9 Millionen Angehörige kriegführender Mächte mußten ihr Leben lassen. 1 808 043 deutsche Krieger starben den Tod fürs Vaterland. 21 Millionen Menschen wurden verwundet, darunter 4 247 143 Deutsche. Dieser Krieg schlug tiefste Wunden. Unzählige Helden sind verschollen, verstümmelt, verletzt. Wieder andere starben in der Heimat den Hungertod und viele deutsche Männer, Frauen und Kinder führten in dem vom Feind besetzten Gebiet ein stilles Heldenleben . . .

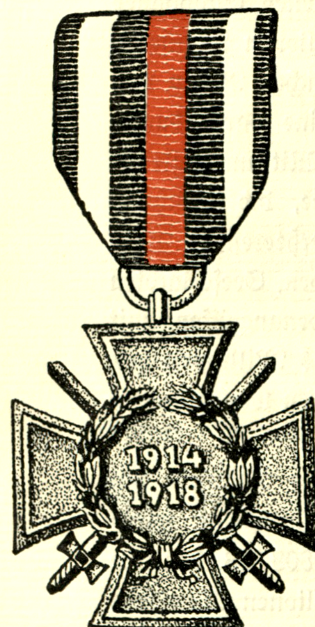
. . . es war für Deutschland!

Das Ehrenkreuz

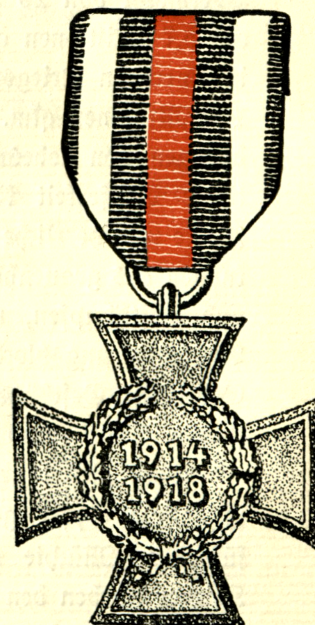
Die Kriegsgedenkmünze wurde den Teilnehmern am Feldzug 1870/71 verliehen. Ihr sind Kreuzform, Lorbeer- u. Eichenkranz für das Ehrenkreuz entnommen. Das Band ist unverändert geblieben



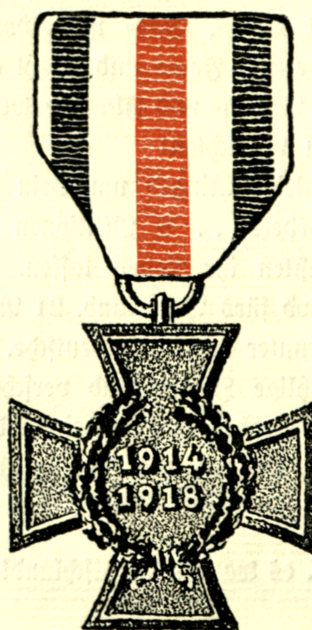
Kriegsgedenkmünze 1870/71
am Kombattantenband



Das Ehrenkreuz
für Frontkämpfer
(bronzegetönt)



Das Ehrenkreuz
für Kriegsteilnehmer
(bronzegetönt)



Das Ehrenkreuz
für Witwen und Eltern
(schwarz)

Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes.

1

Zur Erinnerung an die unvergänglichen Leistungen des deutschen Volkes im Weltkriege 1914/18 stifte ich ein Ehrenkreuz für alle Kriegsteilnehmer sowie für die Witwen und Eltern gefallener, an den Folgen von Verwundung oder in Gefangenschaft gestorbener oder verschollener Kriegsteilnehmer.

2

Das Ehrenkreuz besteht aus Eisen. Das Ehrenkreuz für Frontkämpfer (Frontkämpferkreuz) trägt zwei Schwerter.

3

Als Kriegsteilnehmer gilt jeder Reichsdeutsche, der auf deutscher Seite oder auf Seite der Verbündeten Kriegsdienste geleistet hat.

Frontkämpfer ist jeder reichsdeutsche Kriegsteilnehmer, der bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat.

4

Das Ehrenkreuz wird am schwarz-weiß-roten Bande auf der linken Brust getragen.

5

Das Ehrenkreuz wird auf Antrag verliehen. Dem Beliehenen wird ein Besitzzeugnis ausgestellt.

6

Personen, die wegen Landesverrats, Verrats militärischer Geheimnisse, Fahnenflucht oder Feigheit vor dem Feinde bestraft sind, darf das Ehrenkreuz nicht verliehen werden.

7

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bezeichneten Stellen verwahren die namentlichen Verzeichnisse der Ehrenkreuzinhaber.

8

Stirbt der Inhaber eines Ehrenkreuzes, so verbleibt es seinen Angehörigen.

9

Mit der Durchführung dieser Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern.

Neudeck, den 13. Juli 1934.

Der Reichspräsident	Der Reichskanzler
von Hindenburg	Adolf Hitler

Verordnung

zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes.

Vom 13. Juli 1934

Auf Grund der Ziffer 9 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 bestimme ich folgendes:

Zur Ziffer 1

(1) Der Weltkrieg im Sinne der Verordnung umfaßt die Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918. — **Weltkriegsdauer**

(2) Die Eigenschaft als Witwe eines Kriegsteilnehmers setzt voraus, daß die Ehe nicht nach dem 31. Dezember 1918 geschlossen worden ist. Durch eine spätere Wiederverheiratung wird die Witweneigenschaft nicht berührt. — **Voraussetzung für Witweneigenschaft**

(3) Zu den Eltern im Sinne der Verordnung gehören auch die Stief- und Adoptiveltern. — **Eltern-, Stief- und Adoptiveltern**

(4) Als Verwundung gelten alle äußeren oder inneren Verletzungen durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkung von Kampfmitteln. Den Verwundungen sind alle sonstigen Gesundheitsschädigungen gleichzuachten, wenn sie auf die besonderen, nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen sind. — **Verwundungen Gesundheitsschädigung**

Zur Ziffer 2

(1) Das Ehrenkreuz für Frontkämpfer (Frontkämpferkreuz) besteht aus bronzegetöntem Eisen. Die Vorderseite trägt ein Mittelschild mit den Jahreszahlen 1914/1918, um die sich ein oben geöffneter Lorbeerkranz schlingt. Quer durch das Mittelschild gehen zwei schräg übereinander stehende Schwerter. — **Das Ehrenkreuz für Frontkämpfer**

(2) Das Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer ist von gleicher Form und Farbe wie das Frontkämpferkreuz ohne die beiden quer durch das Mittelschild gehenden Schwerter. An Stelle des Lorbeerkranzes trägt es einen oben geöffneten Eichenlaubkranz. — **für Kriegsteilnehmer**

(3) Das Ehrenkreuz für die Witwen und Eltern gefallener, an den Folgen von Verwundung oder in Gefangenschaft gestorbener oder verschollener Kriegsteilnehmer hat die gleiche Form wie das Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer und besteht aus mattlackiertem Eisen. — **Das Ehrenkreuz für Witwen und Eltern**

(4) Die Rückseite des Ehrenkreuzes ist flach. — **Rückseite des Ehrenkreuzes**

Zur Ziffer 3

(1) Kriegsdienste im Sinne der Verordnung hat jeder Reichsdeutsche geleistet, der im Weltkrieg zur Wehrmacht eingezogen war, sowie das Personal der freiwilligen Krankenpflege, des freiwilligen Automobilkorps und des freiwilligen Motorbootkorps, soweit es sich im Kriegsgebiet aufgehalten hat. — **Kriegsdienst im Sinne der Verordnung**

(2) Für die Entscheidung der Frage, ob ein Kriegsteilnehmer bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat, ist die Eintragung in der Kriegsrangliste oder Kriegsstammrolle maßgebend. — **Nachweis für Frontkämpfereigenschaft**

(3) Die Frontkämpfereigenschaft im Seekrieg haben Soldaten, Marinebeamte und sonstige Besatzungsangehörige eines die Kriegsflagge führenden Kriegsschiffes oder Hilfskriegsschiffes, die auf diesem an einer Kampfhandlung teilgenommen haben. Luftschiffe und Flugzeuge der Marine sind hierbei den Kriegsschiffen gleichgestellt. Kampfhandlungen zur See sind Schlachten, Gefechte, kriegerische Unternehmungen und sonstige ausgesprochene Kriegstätigkeit, wie Minensuchen, Minenräumen und U-Boot-Geleitdienst in Minengebieten. — **Luft- u. See-Frontkämpferdienst**

(4) Den Reichsdeutschen werden die Kriegsteilnehmer gleichgestellt, die infolge des Versailler Diktats die Reichsangehörigkeit verloren haben. — **Kriegsteilnehmer nach Verlust der Reichsangehörigkeit**

Zur Ziffer 4

(1) Das Frontkämpferkreuz und das Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer wird an einem schwarzen, zweimal weiß und in der Mitte rot durchzogenen Bande, das Ehrenkreuz für Witwen und Eltern an einem weißen, zweimal schwarz und in der Mitte rot durchzogenen Bande getragen. — **Bandfarben**

(2) Das Ehrenkreuz wird auf der linken Brust, und zwar anschließend an die deutschen Kriegsauszeichnungen, getragen.

Tragen des Ehrenkreuzes

(3) Das den Eltern verliehene Ehrenkreuz wird von dem Vater und nach dessen Ableben von der Mutter getragen.

Vater und Mutter als Inhaber

(4) Das Ehrenkreuz kann auch in verkleinerter Form getragen werden. Desgleichen ist das Tragen von Knopflochbändchen in der Farbenanordnung des Bandes zulässig, für das Frontkämpferkreuz mit Schwertern.

Verkleinerte Form von Kreuz und Band

Zur Ziffer 5

(1) Das Ehrenkreuz wird nur auf Antrag verliehen. Bei Eltern ist der Vater, falls dieser verstorben, die Mutter antragsberechtigt.

Antrag auf Verleihung

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März 1935 zu stellen. Anträge, die nach diesem Tage gestellt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller den begründeten Nachweis erbringt, daß ihm eine rechtzeitige Stellung des Antrags nicht möglich war.

Frist für Antragsstellung

(3) Der Antrag ist zu stellen:

Antragsstelle

a) im Reichsgebiet (ohne Saargebiet): bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt,

b) im Saargebiet: von Antragstellern, die in den preußischen Kreisen wohnhaft sind, bei dem Regierungspräsidenten in Trier, von Antragstellern, die in den bayerischen Bezirken wohnhaft sind, bei der Regierung der Pfalz in Speyer,

c) im Auslande: bei der örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

Die Angehörigen der neuen Wehrmacht stellen den Antrag gemäß Anordnung des Reichswehrministers.

(4) Dem Antrage sind die im Besitz des Antragstellers befindlichen Beweisstücke beizufügen (Militärpaß oder Kriegsstammrollenauszug, Militärdienstzeitbescheinigung oder Bescheinigung über Verwundungen und Kriegsgefangenschaft; Rentenbescheid oder Todesurkunde u. dergl.). Beweisstücke dieser Art, die sich im Besitz von Behörden, Verbänden, Betrieben, Arbeitsstellen, Vereinigungen und anderen Stellen befinden, sind dem Antragsteller auf Wunsch auszuhändigen, um Neuausfertigungen zu vermeiden. Das Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber und das Reichsarchiv sowie deren Zweigstellen dürfen von dem Antragsteller zur Beschaffung von Unterlagen nicht in Anspruch genommen werden. Besitzt der Antragsteller keine Beweisstücke, so stellt er den Antrag, ohne solche beizufügen.

Beweisstücke

(5) Die zur Entgegennahme des Antrags zuständige Stelle versieht ihn, sofern sie nicht gleichzeitig Verleihungsbehörde ist, mit einer kurzen Stellungnahme und leitet ihn mit den vom Antragsteller eingereichten Unterlagen an die Verleihungsbehörde zur Entscheidung weiter.

(6) Verleihungsbehörde ist:

Verleihungsbehörden

a) im Reichsgebiet (ohne Saargebiet):
in Städten mit dem Sitze einer staatlichen Polizeibehörde der Polizeipräsident oder Polizeidirektor,
in den sonstigen kreisfreien Städten der (Ober-) Bürgermeister,
in Kreisen (Bezirksämtern, Amtshauptmannschaften, Oberämtern) der Landrat (Bezirksoberamtmann, Amtshauptmann, sowie Kreisdirektor),

b) im Saargebiet:
der Regierungspräsident in Trier und die Regierung der Pfalz in Speyer,

c) im Ausland:
die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Für Frontkämpfer und Kriegsteilnehmer, die der neuen Wehrmacht angehören, ist Verleihungsbehörde: der Reichswehrminister oder die von ihm beauftragten Stellen.

(7) Die Verleihungsbehörde stellt, wenn dem Antrage keine oder nicht ausreichende Beweisstücke beigefügt sind und weitere Feststellungen sich als notwendig erweisen, beim Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber in Berlin-Spandau fest, ob der Antragsteller Frontkämpfer oder Kriegsteilnehmer gewesen ist. Die bayerischen Verleihungsbehörden richten diese Anfrage an das Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber, Zweigstelle München in München, die sächsischen Verleihungsbehörden an das Reichsarchiv, Zweigstelle in Dresden, die württembergischen

Behördliche Feststellungen

und badischen Verleihungsbehörden an das Reichsarchiv, Zweigstelle in Stuttgart.

(8) Die Entscheidung der Verleihungsbehörde kann nicht angefochten werden. Zu Unrecht verliehene Ehrenkreuze können vom Reichsminister des Innern aberkannt werden. Er kann diese Befugnis anderen Stellen übertragen. **Unanfechtbarkeit Aberkennung**

(9) Das Ehrenkreuz wird im Namen des Reichspräsidenten verliehen. **Verleihung im Namen des Reichspräsidenten**

(10) Dem Beliehenen wird ein Besitzzeugnis ausgestellt. **Beurkundung**

(11) Die Verleihungsbehörde übersendet dem Beliehenen das Ehrenkreuz mit dem Besitzzeugnis unter Rückgabe der von ihm eingereichten Unterlagen. **Aushändigung**

(12) Die Verleihung mehrerer Ehrenkreuze an ein und dieselbe Person ist unzulässig. **Unzulässigkeit mehrerer Verleihungen**

(13) Verlorengegangene oder abhanden gekommene Ehrenkreuze werden nicht ersetzt. **Kein Ersatz**

(14) Alle mit der Durchführung der Verordnung verbundenen Verhandlungen, Urkunden und Bescheinigungen sind gebühren- und stempelfrei. **Gebührenfreiheit**

Zur Ziffer 7

Die Verleihungsbehörden haben nach der Buchstabenfolge Verzeichnisse der Namen der Ehrenkreuzinhaber anzulegen und dem Reichsarchiv in Potsdam, Auf dem Brauhausberg, zur dauernden Verwahrung zu übersenden. **Ehrenkreuzinhaber-Verzeichnis**

Zur Ziffer 8

Die Hinterbliebenen des Beliehenen sind zum Tragen des Ehrenkreuzes nicht berechtigt. **Nichtberechtigung zum Tragen**

Berlin, den 13. Juli 1934.

Der Reichsminister des Innern:

Frick

Aus dem Kriegstagebuch

Kriegserlebnisse / Auszeichnungen



Zum ehrenden Gedenken

an



von Hindenburg
Generalfeldmarschall.

geb. 2. Oktober 1847 gest. 2. August 1934

Unser Feld- und Volksmarschall ist tot. Gott hat ihn abberufen. Deutschland ist in tiefste Trauer versetzt um Paul von Hindenburg, dessen ganzes Sein nur dem Vaterlande galt. Der pflichttreue Soldat und gläubige Mensch hat Deutschland ein heldenhaftes Leben vorgelebt. Als Feldherr im Kriege, Lenker des Volkes im Frieden, als Sieger von Tannenberg und Retter des Reichs bleibt seine achtung-, ehrfurchtgebietende Gestalt allen Deutschen in dankbarster Erinnerung.

Sein Geist lebt fort im deutschen Volk wie seine Mahnung:

„Nimmer wird das Reich vergehen, wenn Ihr einig seid und treu!“



Den Hindenburgkopf zeichnete und fertigte in Linolschnitt Alfred Richter in fünffacher Größe. Vom Künstler signierte Abzüge können aus einer begrenzten Auflage als Handdrucke in schwarz und braun durch den Verlag geliefert werden. Bogengröße etwa 40×50 cm.

Bezug dieser Schrift durch jede Buchhandlung
oder vom
Verlag für Storm's Schriften Augsburg
Postscheckkonto München 54363

Zur Aufbewahrung der Verleihungs-Urkunde